

<b>Geschäftszeichen</b> III/32 - Le	<b>Datum</b> 19.11.2020	<b>Vorlage-Nr.</b> XVIII-0611/2020
--	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	07.12.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	18.01.2021	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>ÖPNV-Finanzierung im Großraum Braunschweig; Weiterführung des Refinanzierungsvertrags zur allgemeinen Vorschrift mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Landrätin wird beauftragt, den 6. Nachtrag zum Refinanzierungsvertrag vom 22. November/ 2. Dezember 2011 zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, wie er sich aus der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. XVIII-0611/2020 ergibt, abzuschließen.</p>

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> 1.837.600,00	<b>Produktkonto</b> 5470000000.4313000	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b> 2021 ff.
<b>Mittel werden eingeplant.</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input checked="" type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

5 Der ehemalige Zweckverband Großraum Braunschweig (heute: Regionalverband Großraum Braunschweig – Regionalverband) hatte als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbandsgebiet mit den Verkehrsunternehmen (VU) eine allgemeine Vorschrift (aV) zum Erhalt des Verbundtarifs ab 1. Januar 2012 vereinbart. Die VU werden dadurch verpflichtet, den Verbundtarif Region Braunschweig für alle Linien weiterhin anzuwenden; gleichzeitig haben sie dafür bei nachgewiesenem Bedarf einen Ausgleichsanspruch.

10 Die Stadtverkehre (Braunschweig, Wolfsburg, Goslar) und die Verkehre der KVG Braunschweig, die von den Gesellschaftern direkt finanziert werden, sind vom Ausgleich durch den Regionalverband ausgenommen.

15 Der Regionalverband hat als Voraussetzung für die aV mit den verbleibenden Verbandsgliedern (Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) Refinanzierungsvereinbarungen als Finanzierungssäule für die Ausgleichszahlungen bei Buslinien mit lokaler Bedeutung abgeschlossen.

20 Die Fortschreibung des Ausgleichs ist in der Vergangenheit nicht immer deckungsgleich zur tatsächlichen Kosten-Erlös-Entwicklung der VU gewesen. So werden Kostensteigerungen oberhalb der Inflationsrate (z. B. überproportional steigende Personalkosten und Dieselpreise) und Nachfrageveränderungen unterhalb der demographischen Entwicklung nicht entsprechend abgebildet. Das gilt auch für Änderungen infolge von Anpassungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV).

25 Die bestehende Ausgleichssystematik birgt zudem rechtliche Unsicherheiten, insbesondere bei Mehr- und Minderbestellungen (Leistungsmehrung, -minderung). Ebenso weist das Verfahren bei Leistungsänderungen Ungenauigkeiten in der Leistungsbewertung auf und ist administrativ aufwändig. Als weiterer Kritikpunkt ist der geringe Einfluss des Regionalverbandes auf die Standards der Leistungserbringung nach dem Nahverkehrsplan (NVP) zu nennen.

30 Aus den vorgenannten Gründen und aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses des Regionalverbandes vom 7. März 2019 wurde die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner mit einer rechtlichen Begutachtung zur Weiterentwicklung der aV beauftragt. Folgende Ergebnisse und Vorschläge zur Modifikation der aV wurden durch Rödl & Partner erarbeitet:

- 40 • Einrichtung einer **Vorabbekanntmachung** im Falle der Neu- bzw. Wiedererteilung von Genehmigungen. In dieser Vorabbekanntmachung definiert der Regionalverband das aus seiner Sicht erforderliche Verkehrsangebot (Umfang und Qualität), welches er bereit ist zu bestellen und zu finanzieren.
- 45 • Einrichtung eines „**fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens**“ als Referenzwert; hierdurch erfolgt eine angemessene Berücksichtigung von Leistungsmehrungen und -minderungen bei den VU und Änderungen auf der Einnahmeseite der VU.
- Einrichtung der aV als **Satzung**.

Die Neufassung der aV wird vom Regionalverband als Satzung erlassen. Ziele sind dabei:

- 50 • **Höhere Rechtssicherheit:**  
Rechtsauffassungen tendieren eindeutig zum Erlass der aV in Form einer Satzung als „Maßnahme, die gilt“. In anderen Bundesländern sind andere Rechtsformen eine aV nicht mehr zugelassen.
- 55 • **Gesicherter Genehmigungswettbewerb:**  
Ein gestuftes Antragsverfahren erfordert verbindliche, objektiv gültige Regelungen, um die Voraussetzung für eigenwirtschaftliche Anträge sowohl aus Sicht der VU als auch der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) als Genehmigungsbehörde zu schaffen.

60 Der Regionalverband bekommt so mehr Einfluss. Die LNVG könnte ansonsten eigenwirtschaftliche Anträge wegen Unsicherheiten in Bezug auf die Auskömmlichkeit versagen.

• **Vermeidung der Umsatzsteuer**

Durch die Einrichtung der aV als Satzung wird der umsatzsteuerfreie Ausgleich an die VU unterstützt.

65

Zusammenfassung:

- Mit der Vorabbekanntmachung und der neuen aV als Satzung werden verkehrliche Standards festgelegt und im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre wird gesichert.
- Die neue aV schafft Anreize für quantitative und qualitative Verbesserungen im ÖPNV.
- Die neue Berechnungsmethode bildet die Kosten- und Erlössituation der VU genauer ab.
- Die neue aV stellt sicher, dass die tatsächlichen Ansprüche der VU abgebildet und über die neue aV abgedeckt werden.
- Die neue aV führt zu einer Änderung des ÖPNV-Finanzierungsbedarfs je Landkreis.
- Die Kündigung der bestehenden aV erfolgte zum 31. Oktober 2019 mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 (14-monatige Kündigungsfrist). Die neue aV als Satzung wird ab 1. Januar 2021 greifen.

70

75

80

Mit der Kündigung der bestehenden aV zwischen Regionalverband und VU laufen auch die Refinanzierungsverträge zwischen Verbandsgliedern und dem Regionalverband zum 31. Dezember 2020 aus. Daher hat der Regionalverband mir mit E-Mail vom 25. August 2020, die gleichlautend auch an die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt und Peine versandt wurde, den Entwurf eines 6. Nachtrages zum „Refinanzierungsvertrag zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ mit der Bitte um Unterschrift zugeleitet (siehe Anlage 1). Zur besseren Übersicht – insbesondere im Hinblick auf die redaktionellen Änderungen – ist auch die Urfassung des Refinanzierungsvertrages beigelegt (siehe Anlage 2).

85

90

Der Regionalverband hatte seinen Ausschuss für Regionalverkehr am 9. September 2020 über die Einführung einer neuen aV als Satzung zum 1. Januar 2021 und den daraus erforderlichen 6. Nachtrag zu den Refinanzierungsverträgen bei den betroffenen Verbandsgliedern informiert. Den Beschluss der neuen aV als Satzung wird die Verbandsversammlung im Dezember dieses Jahres fassen.

95

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Wolfenbüttel:**

Wenn zum 1. Januar 2021 das neue EAV im Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) und die neue aV in Kraft treten, werden sich auch die zu leistenden Ausgleichszahlungen der Gebietskörperschaften ändern. Bei den Stadtverkehren (Braunschweig, Wolfsburg, Goslar) und den Verkehren der KVG Braunschweig, die von den Gesellschaftern direkt finanziert werden, kommen nur die geänderten Einnahmeansprüche nach dem neuen Einnahmeaufteilungsverfahren zum Tragen. Bei den eigenwirtschaftlich verkehrenden Busunternehmen wirkt sich darüber hinaus die Bewertung des VU als „durchschnittlich gut geführtes Unternehmen“ (nach einem EuGH-Urteil) innerhalb der neuen aV auf die Höhe der Ausgleichsbeträge aus.

100

105

110

115

Nach der aktuellen Bewertung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF befinden sich alle eigenwirtschaftlich verkehrenden Busunternehmen kostenseitig im Rahmen eines „durchschnittlich gut geführten Unternehmens“. Hiervon ausgenommen ist allerdings der Sachstand, dass sich bei den meisten der eigenwirtschaftlichen VU in den vergangenen Jahren negative Kosten-Erlös-Entwicklungen ergeben haben, die aufgrund der sogenannten „Deckelung“ innerhalb der aktuellen aV nicht vollständig ausgeglichen wurden. Das heißt, der Ausgleich liegt unterhalb des Ausgleichs für ein „durchschnittlich gut geführtes Unternehmen“. Dieses Defizit wird künftig in der neuen aV als Satzung zum 1. Januar 2021 berücksichtigt und finanziert werden müssen.

120 Der Regionalverband hat den Gebietskörperschaften, die vom Ausgleich der eigenwirtschaftlichen Verkehre betroffen sind (Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) Anfang August 2020 eine Auswertung zur Ermittlung der Finanzbedarfe 2021 übermittelt. Die Modifikation hat einen Mehrbedarf beim Landkreis Wolfenbüttel im Jahr 2021 in Höhe von **988.016 €** zur Folge (Mehrbedarf aV = 467.580 €, Mehrbedarf EAV = 520.436 €). Für die Haushaltsjahre 2022 ff. ist zudem eine auf rechtlichen Anforderungen der aV basierende Dynamisierung, die sich auf die Gesamtausgleichssumme bezieht, zu berücksichtigen.

125 Die zukünftige Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Wolfenbüttel stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtaufwand 2020	Basis-Aufwand 2021 (Aufwand 2020 zzgl. 5 % Dynamisierung)	Mehrbedarf aV ab 2021	Mehrbedarf neues EAV ab 2021	Gesamtaufwand 2021	Mehraufwand zu 2020
	1.780.844 €	1.869.886 €	759.300 €	733.000 €	3.362.186 €	1.581.342 €
davon: Regionalverband *)	971.765 €	1.020.353 €	291.720 €	212.564 €	1.524.637 €	552.872 €
LK WF *)	809.079 €	849.533 €	467.580 €	520.436 €	1.837.549 €	<b>1.028.470 €</b> (einschl. 5 % jährlicher Dynamisierung)

\*) Aufteilung wie folgt:

- 130 - Regionalverband übernimmt den Anteil für die RegioBus-Linien,  
- Landkreis Wolfenbüttel übernimmt den Anteil für die lokalen Buslinien (Lokalverkehre).

**Fazit:**

135 Die neue aV als Satzung und die flankierenden Maßnahmen sind als rechtssicheres Gesamtinstrument bei der Finanzierung und der Vergabe von Nahverkehrsleistungen im Regionalverband zu sehen. Um die Aufrechterhaltung der straßengebundenen ÖPNV-Versorgung im Landkreis Wolfenbüttel als Teil der Daseinsvorsorge sicherzustellen, bitte ich darum, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

140 Im Auftrag

145  
150 Kathrin Klooth

155 **Anlagen:**

- 160
- 6. Nachtrag zum Refinanzierungsvertrag vom 22. November/2. Dezember 2011 zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
  - Refinanzierungsvertrag in der ursprünglichen Fassung vom 22. November/2. Dezember 2011